

## Vorlage VL 20/8376

**ÖFFENTLICH**

**NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung - 20. WP	9. März 2023	Kenntnisnahme

**Wirtschaftlichkeit: Keine WU**

**VL-Nummer Senat:**

### Titel der Vorlage

Bericht der Verwaltung zum digitalen Baugenehmigungsverfahren

### Vorlagentext

#### A. Aktuelle Situation

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Online-zugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Ziel des OZG ist es, Leistungen der Verwaltung digital, einfacher und schneller den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen anzubieten.

Über den Online-Dienst Digitaler Bauantrag können seit Anfang dieses Jahres erste digitale Bauanträge gestellt werden. Der Online-Dienst wurde als sogenannte „Einer für Alle“ (EfA)-Leistung von Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und wird nach aktuellem Stand von insgesamt zehn Ländern, wie z. B. Niedersachsen, genutzt werden. Kernstück des Online-Dienstes ist ein Vorgangsraum, über den die Interaktion zwischen den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden und den Nutzer:innen abgewickelt wird. Sie können darüber ihren Antrag stellen, die Bauvorlagen einreichen und mit der Bauaufsichtsbehörde kommunizieren. Der Vorgangsraum verbindet die unterschiedlichen Beteiligten, wie, Bauvorlagenberechtigte und Bauherrschaft. Die Baugenehmigung soll versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ebenfalls über den Vorgangsraum erteilt werden. Neben dem Bauantragsverfahren wird auch die Beteiligung öffentlicher Stellen wie Beiräte, Feuerwehr oder Natur- und Immissionsschutzbehörden in das digitale Verfahren vorbereitet.

Für das Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) wurde der Vorgangsraum an die für Bremen spezifischen Anforderungen angepasst. Dies betrifft insbesondere den in Bremen deutlich erweiterten Umfang des Antragsformulars, das allen am Bau beteiligten Personen als frühe „Checkliste“ für ihr Bauvorhaben und die notwendigen Unterlagen und Angaben dienen kann. Die Mustervorlage der Bauministerkonferenz, die das

verantwortliche Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verwendet, greift weniger Themenbereiche auf. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls Aspekte der Zentralen Vollständigkeitsprüfung aufgegriffen und, wo sinnvoll, als Pflichtfelder abgebildet. Erst mit diesen grundlegenden Angaben kann der Bauantrag dann digital eingereicht werden. Der Vorgangsraum und alle für Bremen spezifischen Anpassungen wurden in der zweiten Jahreshälfte 2022 verwaltungsintern intensiv getestet. Derzeit findet in guter Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Bremen eine Pilotphase mit einer kleinen Gruppe von Entwurfsverfasser:innen sowie mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange statt. Nach erfolgreicher Pilotierung ist die allgemeine Öffnung geplant.

Weitere Verfahrensarten sollen sukzessive folgen, allen voran die Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO und das Vollverfahren nach § 64 BremLBO. Diese beiden Verfahrensarten können voraussichtlich im zweiten Quartal dieses Jahres für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Weitere Verfahrensarten wie beispielsweise die Baubeginnanzeige, Abbruchanzeige, Bauvorhabenvorankündigung oder Bauvoranfragen werden folgen.

Um all dies rechtlich zu ermöglichen, ist die Digitalisierungsnovelle der Landesbauordnung zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Neufassung der Bremischen Landesbauordnung wurde am 11. Oktober 2022 durch die Bürgerschaft beschlossen. Der Neufassung für die Bremische Bauvorlagenverordnung wurde am 1. September 2022 durch die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung zugestimmt.

In der Perspektive können Antragsteller:innen dann ihre gesammelten Antragsverfahren über ein bundeseinheitliches Nutzerkonto mit unterschiedlichen Rollen und Rechten von Nutzer:innen im eigenen Unternehmen oder auch private Anträge steuern.

## **B. Ausblick**

Damit der digitale Bauantrag keine digitale Fassade bleibt, werden in der Bauverwaltung Geschäftsprozesse überprüft und angepasst sowie Schnittstellen zum Fachverfahren und zur elektronischen Akte (eAkte) eingeführt.

## **C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen**

Für das Themenfeld Bauen & Wohnen hat der Bund im Jahr 2022 Konjunkturmittel in Höhe von insgesamt 45 Millionen Euro bereitgestellt. Für das Jahr 2023 belaufen sich die Bundesmittel auf rund 48 Millionen Euro. Diese stehen für die einmalige Einrichtung und länderspezifischen Anpassungen sowie für Betrieb, Support und Wartung allen nachnutzenden Ländern zur Verfügung. Aus dem Bremen-Fonds wurden im Haushaltsjahr 2022 rund 175.000 Euro (investiv und konsumtiv) zur Verfügung gestellt, von denen 134.000 Euro verausgabt wurden. Die übrigen 41.000 Euro sind zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2023 angemeldet. In den Folgejahren werden weitere Mittel für den Betrieb und die Fortentwicklung der EfA-Leistung in Höhe von schätzungsweise 300.000 Euro jährlich erforderlich.

Informationsangebote und Schulungen für die Mitarbeiter:innen und Antragsteller:innen werden zur Begleitung der digitalen Transformation entwickelt und durchgeführt. Der Online-Dienst selbst wurde intensiv auf Barrierefreiheit geprüft.

## **D. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Der Bericht der Verwaltung ist für eine Veröffentlichung geeignet.

## **Beschlussempfehlung**

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

